

**02.12.22**

AIS

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/4706 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**  
**(8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)****– Drucksache 20/3900 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 23.12.22

Erster Durchgang: Drs. 422/22

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe g wird in der Angabe zu § 106 nach dem Wort „bei“ das Wort „grenzüberschreitender“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Arbeitnehmer des Bergbaus“ die Wörter „, das Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohlentagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen“ eingefügt.“
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 18m Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.“ die Wörter „sowie den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ eingefügt.“
- d) Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „150“ ersetzt und wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.“
- e) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrag auf die Erstattung“ durch die Wörter „Antrag auf Erstattung“ ersetzt.“
- f) Der Nummer 11 werden die folgenden Buchstaben d bis f angefügt:

„d) Nach Absatz 3b werden die folgenden Absätze 3c bis 3e eingefügt:

„(3c) Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches können in den Fällen, in denen ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Beschäftigten keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse des Beschäftigten für die Erstattung von Meldungen vorliegen, über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft des Beschäftigten in einer gesetzlichen Krankenkasse elektronisch abfragen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ermittelt die aktuelle Mitgliedschaft durch eine Abfrage bei den Krankenkassen. Für die Abfrage sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Versicherungsnummer des Versicherten anzugeben. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat der anfragenden Stelle nach Satz 1 unverzüglich eine Rückmeldung mit der Betriebsnummer der Krankenkasse, in der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Abfrage Mitglied ist, zu erstatten.

(3d) Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen können bei Vorliegen einer Meldepflicht nach § 203a des Fünften Buches über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen die aktuelle Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse eines Versicherten elektronisch abfragen, wenn ihnen trotz vorheriger Aufforderung an den Versicherten keine, unvollständige oder falsche Angaben über die Mitgliedschaft des Versicherten in einer Krankenkasse vorliegen; Absatz 3c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 3c Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf von Daten nach § 109a durch die Bundesagentur für Arbeit.

(3e) Das Nähere zum Verfahren und zum Datensatz nach den Absätzen 3c und 3d regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesagentur für

Arbeit und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind vorher anzuhören. In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches anzuhören.“

- e) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a sind für geringfügig Beschäftigte nicht zu erstatten.“ ‘
- g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:  
„11a. § 28b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.‘
- h) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:  
„15. § 28h wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „auf Verlangen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. die Höhe der in diesem Jahr erfolgten Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.“ ‘
- i) In Nummer 22 Buchstabe e werden die Wörter „unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten“ durch die Wörter „nach ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien“ ersetzt.
- j) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:  
„30. § 98 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.‘
- k) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:  
„31a. In § 99 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 95b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.‘
- l) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird in der Überschrift nach dem Wort „bei“ das Wort „grenzüberschreitender“ eingefügt.
  - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fortgeltung“ durch das Wort „Anwendung“ ersetzt.
  - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - „(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen oder nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auch durch die betroffene Person selbst mittels einer systemgeprüften Ausfüllhilfe gestellt werden kann und in diesem Fall die A1-Bescheinigung an die betroffene Person zu übermitteln ist.“
  - dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
  - m) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 106b Satz 2 wird die Angabe „106a“ durch die Angabe „106“ ersetzt.
    - bb) § 106c wird wie folgt geändert:
      - aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaaa) Satz 2 wird gestrichen.
        - bbbb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Entsendebescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.
      - bbb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
        - (4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund eine Ausnahmeregelung oder einer besonderen Regelung für die Verlängerung einer Entsendung Anwendung finden sollen, gilt für abhängig Beschäftigte Absatz 1 und für Selbständige Absatz 3 entsprechend.“
  - n) In Nummer 44 Buchstabe c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2032“ durch die Angabe „2042“ ersetzt.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - ,a) Die Angabe zu § 421c wird wie folgt gefasst:
        - „§ 421c Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
  - b) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1c eingefügt:
    - ,1a. In § 142 Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „gilt bis zum 31. Dezember 2022, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt.“ durch die Wörter „beträgt die Anwartschaftszeit sechs Monate.“ ersetzt.
    - 1b. § 151 wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.“ ersetzt.
      - b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld

rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) War die oder der Arbeitslose innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme versicherungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und kann ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt ein Dreißigstel des Betrages, der bei Entstehung des Anspruchs als Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes maßgeblich ist; insoweit gilt § 152 nicht.“

d) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn sie das Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen haben, weil der Anspruch geruht hat.“ ersetzt.

1c. Dem § 153 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Arbeitslosengeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Arbeitslosengeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, sind die Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.“ ‘

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

,2a. Dem § 173 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Datenübermittlung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch Datenübertragung nach § 95 des Vierten Buches. Das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen regeln Gemeinsame Grundsätze der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.“ ‘

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 421c wird wie folgt gefasst:

#### „§ 421c

#### Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit

Vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (Abschlussprüfung) durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10 000 Euro nicht überschreitet. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in den Fällen des Satzes 1, wenn Hinweise auf einen Missbrauch

von Leistungen vorliegen oder der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung die Durchführung der Abschlussprüfungen verlangen.“ ‘

e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 454 Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

#### Änderung des Beschäftigungssicherungsgesetzes

In Artikel 7 Absatz 4 des Beschäftigungssicherungsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691), wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 202 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „in der Mitteilung ist auch anzugeben, ob der Versorgungsempfänger nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer Leistungen aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle eines Versorgungsbezuges nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 hat die Zahlstelle zusätzlich anzugeben, ob es sich um eine den Waisenrenten gemäß § 48 des Sechsten Buches entsprechende Leistung nach § 15 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b Buchstabe b handelt.“ ‘

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 203 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Krankenkasse übermittelt der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde unverzüglich auf deren Aufforderung hin Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes oder die Auskunft, dass kein Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, wenn

1. die Mutter Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat sowie in diese Datenübermittlung gegenüber der für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörde eingewilligt hat und
  2. die zuständige Krankenkasse über die nach Nummer 1 erteilte Einwilligung im Rahmen der Aufforderung zur Datenübermittlung informiert wird.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.‘
- d) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:  
,14a. In § 260 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Vermögensteile“ die Wörter „des Verwaltungsvermögens nach § 82a des Vierten Buches und § 263“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „nach § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.‘
- e) In Nummer 18 wird die Angabe „417“ durch die Angabe „419“ und jeweils die Angabe „418“ durch die Angabe „420“ ersetzt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - b) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Rentenversicherungsträger informiert den Arbeitgeber elektronisch über das Ergebnis seiner Entscheidung.“ ‘
  - b) In Nummer 9 Buchstabe e werden in Absatz 9 Satz 2 die Wörter „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
  - c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

,13. § 148 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, wobei auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden dürfen, ist nur zulässig

    1. zwischen den Trägern der Rentenversicherung,
    2. mit der gesetzlichen Krankenversicherung,
    3. mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
    4. mit der landwirtschaftlichen Alterskasse,
    5. mit der Künstlersozialkasse,
    6. mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds,
    7. mit der Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches den zugelassenen kommunalen Trägern,
    8. mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
    9. mit der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist,
    10. mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,

11. mit den kommunalen und kirchlichen Zusatz- und Beamtenversorgungskassen und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind,
  12. mit den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraut sind und
  13. mit weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen erforderlich sind.“ ‘
- d) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a angefügt:
- „25a. In § 230 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.“
- e) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
- „30. § 302 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Treffen Renten wegen Alters und Hinzuverdienst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zusammen, findet § 34 Absatz 2 bis 3b, 3d, 3f und 3g in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung Anwendung.“
  - b) In Absatz 7 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.‘
- f) Nummer 31 wird wie folgt gefasst:
- „31. § 313 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird die Angabe „1b und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 8 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.‘
6. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 148 Absatz 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 14 wird angefügt:  
„14. mit den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, soweit dies für die Feststellung des Versicherungsfalles, für die Berechnung der Betriebsrente oder die Prüfung des Fortbestehens des Anspruchs auf die Betriebsrente dem Grund oder der Höhe nach, erforderlich ist.“ ‘



7. Artikel 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben die in der Rentenversicherung zu versichernde Pflegeperson den zuständigen Rentenversicherungsträgern zu melden.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. können mit der Deutschen Rentenversicherung Bund Näheres über das Meldeverfahren vereinbaren.“ ‘

8. Dem Artikel 29 Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

,0. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der vom Beschäftigten zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des jeweiligen halben Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes auf die nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 134 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 134 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sich aus der Summe des“ und die Wörter „ergebenden Beitragsatzes“ gestrichen und werden die Wörter „zuzüglich des“ durch die Wörter „sowie des halben“ ersetzt.‘

9. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Artikel 6 Nummer 6 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.‘

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Buchstabe f und i“ werden durch die Wörter „Buchstabe f, g, h und m“ ersetzt.

bb) Die Angabe „11 Buchstabe a“ wird durch die Wörter „11 Buchstabe a, d und f“ ersetzt.

cc) Die Wörter „Nummer 27 Buchstabe b, Nummer 28“ werden durch die Angabe „Nummer 27, 28“ ersetzt.

dd) Die Wörter „Nummer 1 Buchstabe b“ werden durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 1b Buchstabe c“ ersetzt.

ee) Die Wörter „Artikel 8 Nummer 2, 4 und 6“ werden durch die Wörter „Artikel 8 Nummer 2, 4, 6 und 7 Buchstabe a“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Wörtern „16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb“ wird die Angabe „und cc“ eingefügt.
  - bb) Die Wörter „Nummer 13 und 17, Artikel 21 und Artikel 28“ werden durch die Wörter „Nummer 17, Artikel 7a, 21 und 28“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
  - ‚(7a) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.‘
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „Nummer 2 tritt“ durch die Wörter „Nummer 2 und Artikel 5 Nummer 2a treten“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
  - ‚(10) Artikel 7 Nummer 30 Buchstabe b und Nummer 31 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.‘